

STATUTEN

des Vereins Salon Turicum

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Salon Turicum besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich.

³ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Salon Turicum bezweckt die Förderung von Bildung und Kultur in der Stadt Zürich. Der Verein sammelt, kuratiert und vermittelt Wissen und kulturelle Inhalte. Er fördert Allgemeinbildung, wissenschaftliches Denken, Vernunft, Urteilstkraft sowie die eigenständige Auseinandersetzung mit Natur, Mensch und Gesellschaft.

² Zur Erfüllung seines Zwecks entwickelt und betreibt der Verein physische und digitale Bildungs- und Kulturangebote. Dazu gehören insbesondere ein Salon mit Bibliothek, Veranstaltungen und Lerngruppen, externe Programme, Projekte im öffentlichen Raum sowie publizistische und digitale Formate.

³ Die Tätigkeit ist auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet und kommt grundsätzlich einem offenen Personenkreis zugute. Die zentralen Angebote stehen grundsätzlich auch Nichtmitgliedern offen. Die Tätigkeit dient nicht primär den persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen der Trägermitglieder, der Gründerin oder des Mitgründers.

⁴ Der Verein kann unentgeltliche und entgeltliche Angebote, Veranstaltungen, Kurse, Dienstleistungen und Projekte durchführen sowie Publikationen und weitere zweckbezogene Produkte herausgeben und verkaufen. Entgeltliche Tätigkeiten dienen ausschliesslich der Finanzierung und Verwirklichung des Vereinszwecks und bleiben gegenüber der gemeinnützigen Haupttätigkeit untergeordnet.

⁵ Sämtliche Einnahmen, Mittel und Überschüsse werden für den Vereinszweck verwendet. Ausschüttungen an Trägermitglieder, Gründer- oder Organpersonen sind ausgeschlossen. Angemessene Löhne, Honorare, Entschädigungen und Spesenvergütungen für tatsächlich erbrachte Leistungen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mittel, Trägerschaft und Förderkreis

Art. 3 Mittel und Verwendung

¹ Der Verein finanziert sich aus:

- a. Beiträgen der Trägermitglieder;
- b. Spenden, Schenkungen und Vermächtnissen;
- c. Förderbeiträgen, Subventionen und Sponsoring;
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen, Projekten, Dienstleistungen, Publikationen, Produkten und digitalen Angeboten;
- e. Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- f. weiteren rechtmässigen Einnahmen.

² Die Vereinsversammlung legt die Höhe der Beiträge der Trägermitglieder fest und kann aus sachlichen Gründen unterschiedliche Beiträge oder Befreiungen vorsehen.

³ Über die festgelegten Beiträge hinaus besteht keine Nachschusspflicht.

⁴ Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen.

Art. 4 Trägermitgliedschaft

¹ Der Verein ist als gründergeführter Trägerverein organisiert. Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft bildet einen bewusst begrenzten Trägerkreis, der die langfristige Verantwortung für Zweck, Kontinuität, Organisation und Mittelverwendung übernimmt. Der offene Zugang zu den gemeinnützigen Angeboten bleibt von dieser Begrenzung des Trägerkreises unberührt.

² Carmen Stüssi ist Gründerin und Gründungsmitglied; Lukas Rühli ist Mitgründer und Gründungsmitglied. Beide gehören dadurch dem Trägerkreis an.

³ Als weitere Trägermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die dem Vereinszweck besonders verbunden und bereit sind, dauerhaft Verantwortung für den Verein zu übernehmen.

⁴ Über die Aufnahme weiterer Trägermitglieder entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Trägermitglieder. Die Aufnahme bedarf zusätzlich der Zustimmung jeder aktiven Gründerperson. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung Personen zur Aufnahme vorschlagen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

⁵ Jedes Trägermitglied verfügt an der Vereinsversammlung über eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen eine vertretungsberechtigte Person.

⁶ Die Trägermitglieder beachten die Statuten, Reglemente und Beschlüsse, wahren die Interessen des Vereins und verwenden Vereinsvermögen sowie ihnen anvertraute Mittel sorgfältig und bestimmungsgemäss.

Art. 5 Beendigung und Ausschluss

¹ Die Trägermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod einer natürlichen Person, Auflösung einer juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

² Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits fällige Beiträge und Verpflichtungen bleiben geschuldet.

³ Ein Trägermitglied kann nach vorgängiger Anhörung durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller übrigen stimmberechtigten Trägermitglieder ausgeschlossen werden. Die Angabe eines Ausschlussgrundes ist nicht erforderlich. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Für die Gründerin und den Mitgründer gelten hinsichtlich eines Ausschlusses ausschliesslich die Voraussetzungen und das Verfahren nach Art. 10.

⁴ Ausgeschiedene Trägermitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 6 Förderkreis und weitere Unterstützungsformen

¹ Der Vorstand kann einen grundsätzlich offenen Förderkreis sowie weitere Formen der Unterstützung und Beteiligung schaffen.

² Die Zugehörigkeit zum Förderkreis, finanzielle Unterstützung oder Teilnahme an Angeboten begründen keine Vereinsmitgliedschaft im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie vermitteln weder Stimm- noch Wahlrechte, keinen Anspruch auf Teilnahme an der Vereinsversammlung und keinen Anspruch auf Vereinsvermögen oder Aufnahme in den Trägerkreis.

³ Der Vorstand regelt Aufnahme, Beiträge, Bezeichnungen und allfällige Vorteile in einem Reglement. Vorteile und Gegenleistungen müssen mit dem Vereinszweck, der Gemeinnützigkeit und den steuerrechtlichen Anforderungen vereinbar sein.

⁴ Der Verein kann Beiräte, Partnerschaften, Abonnemente und weitere Beteiligungsformen vorsehen, ohne dass dadurch eine Vereinsmitgliedschaft entsteht.

III. Organisation

Art. 7 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung der Trägermitglieder;
- b. der Vorstand;

c. die Revisionsstelle, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist.

Art. 8 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung der Trägermitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, statt.

² Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

³ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstands, auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Trägermitglieder oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen.

⁴ Die Vereinsversammlung kann physisch, elektronisch oder in einer Kombination dieser Formen durchgeführt werden. Sind sämtliche Trägermitglieder anwesend und erhebt niemand Einspruch, kann sie als Universalversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsvorschriften stattfinden.

⁵ Ein Beschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Zirkularweg gefasst werden, wenn sämtliche Trägermitglieder dem Antrag zustimmen.

⁶ Die Vereinsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abwahl der nicht kraft Statuten amtierenden Vorstandsmitglieder sowie Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums nach Massgabe von Art. 9 Abs. 2 und Art. 10;
- c. Aufnahme und Ausschluss von Trägermitgliedern nach Massgabe von Art. 4 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 3;
- d. Entscheide über die Abberufung der Gründerin oder des Mitgründers aus dem persönlichen Vorstandsamt oder deren Ausschluss aus dem Trägerkreis nach Art. 10;
- e. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands;
- f. Festlegung der Beiträge der Trägermitglieder sowie allfälliger Differenzierungen und Befreiungen gemäss Art. 3 Abs. 2;
- g. Genehmigung eines Vergütungsreglements;
- h. Wahl einer Revisionsstelle, sofern gesetzlich vorgeschrieben;
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

⁷ Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

⁸ Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Trägermitglieder. Zusätzlich bedürfen sie der Zustimmung jeder aktiven Gründerperson.

⁹ Eine Umwandlung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung sämtlicher Trägermitglieder.

¹⁰ Trägermitglieder treten bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten im Sinne von Art. 68 ZGB sowie bei weiteren unmittelbaren persönlichen Interessenkonflikten in den Ausstand.

¹¹ Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Ihm gehören die aktiven Gründerpersonen gemäss Art. 10 sowie allfällige weitere, von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählte Mitglieder an. Wiederwahl ist möglich.

² Präsidium und Vizepräsidium werden nach Massgabe von Art. 10 ausgeübt und besetzt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere Programme und Projekte, Finanzen und Vermögen, Buchführung, Verträge sowie Personal und Mandate.

⁴ Der Vorstand kann Aufgaben und Ressorts verteilen sowie Arbeitsgruppen, Projektleitungen, Beiräte, eine Geschäftsleitung und weitere verantwortliche Personen einsetzen.

⁵ Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen können physisch, telefonisch, elektronisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt. Solange mindestens eine aktive Gründerperson dem Vorstand angehört, muss mindestens eine aktive Gründerperson teilnehmen.

⁷ Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁸ Beschlüsse können schriftlich oder elektronisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁹ Über die Beschlüsse des Vorstands wird Protokoll geführt.

¹⁰ Vorstandsmitglieder legen tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte offen und treten beim betreffenden Geschäft in den Ausstand.

Art. 10 Gründerstellung und Vereinsleitung

¹ Carmen Stüssi ist Gründerin und Präsidentin; Lukas Rühli ist Mitgründer und Vizepräsident. Beide gehören dem Vorstand kraft dieser Statuten auf unbestimmte Dauer an und unterliegen keiner periodischen Wiederwahl.

² Wird das Präsidium von Carmen Stüssi frei, solange das persönliche Gründeramt von Lukas Rühli besteht, steht Lukas Rühli das Recht zu, das Präsidium zu übernehmen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, wählt die Vereinsversammlung das Vizepräsidium aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder; andernfalls wählt sie das Präsidium. Wird das Vizepräsidium in anderer Weise frei, wählt die Vereinsversammlung das Vizepräsidium auf Vorschlag des Präsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Nach Beendigung beider persönlichen Gründerämter wählt die Vereinsversammlung das Präsidium und das Vizepräsidium aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

³ Als aktive Gründerperson gilt eine Gründerperson, deren persönliches Vorstandsamt nicht beendet ist.

⁴ Das persönliche Vorstandsamt endet durch schriftlichen Rücktritt, Tod oder Abberufung. Die Trägermitgliedschaft einer Gründerperson endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit dem Ende der Trägermitgliedschaft endet auch das persönliche Vorstandsamt.

⁵ Für die Abberufung aus dem persönlichen Vorstandsamt und für den Ausschluss aus dem Trägerkreis ist ein wichtiger Grund erforderlich. Ein solcher liegt insbesondere vor bei schwerer oder wiederholter Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten, bei erheblicher Schädigung der Vereinsinteressen, bei unbefugter Verwendung von Vereinsvermögen, bei einem unauflösbaren, erheblichen Konflikt zwischen persönlichen oder institutionellen Interessen der betroffenen Person und ihren Pflichten gegenüber dem Verein, oder bei dauernder Unfähigkeit zur ordnungsgemässen Amtsausübung.

⁶ Vor einer Abberufung oder einem Ausschluss ist eine unabhängige fachkundige Beurteilung zum Vorliegen eines wichtigen Grundes einzuholen. Der betroffenen Gründerperson ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Fachperson zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Beurteilung ist den stimmberechtigten Trägermitgliedern vor der Beschlussfassung zugänglich zu machen und für die Vereinsversammlung nicht bindend.

⁷ Vor dem Beschluss über eine Abberufung oder einen Ausschluss ist die betroffene Gründerperson durch die Vereinsversammlung anzuhören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller übrigen stimmberechtigten Trägermitglieder. Die betroffene Gründerperson ist nicht stimmberechtigt.

⁸ Das zwingende gesetzliche Recht zur Abberufung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

⁹ Persönliche Gründerrechte sind weder übertragbar noch vererblich und gehen nicht auf Nachfolgerinnen oder Nachfolger über.

¹⁰ Die Gründerstellung vermittelt keinen Anspruch auf Vereinsvermögen, Überschüsse, Entschädigung, Anstellung, Aufträge oder sonstige persönliche Vorteile.

Art. 11 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zeichnen je einzeln für den Verein.

² Der Vorstand kann Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitenden oder beauftragten Personen für bestimmte Geschäfte Vollmachten erteilen.

Art. 12 Entschädigungen und bezahlte Tätigkeiten

¹ Vorstandsmitglieder können für ihre Organarbeit angemessen entschädigt werden. Die Einzelheiten werden in einem von der Vereinsversammlung genehmigten Vergütungsreglement geregelt, das dem zuständigen Steueramt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen ist.

² Gründerpersonen, Vorstandsmitglieder und weitere Personen können für operative, wissenschaftliche, administrative, fachliche, redaktionelle, künstlerische oder projektbezogene Leistungen angestellt oder beauftragt werden.

³ Bezahlte Tätigkeiten werden durch einen schriftlichen Arbeits- oder Auftragsvertrag oder einen ausreichend bestimmten Organbeschluss geregelt.

⁴ Entschädigungen müssen dem Arbeitsumfang, der Verantwortung, der fachlichen Qualifikation, den üblichen Bedingungen und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins angemessen sein.

⁵ Über Entschädigungen und Verträge mit Gründerpersonen, Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen entscheidet die Vereinsversammlung. Betroffene Trägermitglieder treten in den Ausstand.

⁶ Sind mehrere Personen betroffen, wird über jede Entschädigung und jeden Vertrag einzeln beschlossen.

⁷ Effektive Spesen und Barauslagen werden gegen Nachweis oder nach Massgabe eines Spesenreglements erstattet.

IV. Rechnungswesen, Kontrolle und Haftung

Art. 13 Geschäftsjahr, Buchführung und Kontrolle

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung am 1. August 2026 und endet am 31. Dezember 2026.

² Der Verein führt eine seinen Verhältnissen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Buchhaltung. Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr ein Budget, eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht.

³ Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte und Verpflichtungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Vorstand sorgt für angemessene interne Kontroll- und Freigaberegelungen.

⁴ Besteht eine gesetzliche Revisionspflicht, wählt die Vereinsversammlung eine entsprechend zugelassene Revisionsstelle.

Art. 14 Haftung und persönliche Verantwortlichkeit

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Trägermitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

³ Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit von Organmitgliedern, Mitarbeitenden, Beauftragten, Trägermitgliedern und weiteren handelnden Personen für eigenes schuldhaftes Verhalten nach Massgabe des Gesetzes.

⁴ Wer Vereinsvermögen unbefugt verwendet, entwendet, veruntreut oder dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich Schaden zufügt, ist nach Massgabe des Gesetzes zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet. Zivil- und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

V. Reglemente und Schlussbestimmungen

Art. 15 Reglemente

¹ Der Vorstand oder die Vereinsversammlung kann Reglemente erlassen, insbesondere zu Trägermitgliedschaft, Förderkreis, Finanzen, internen Kontrollen, Spesen und Entschädigungen, Personal, Datenschutz, Kommunikation, Nutzung der Vereinsangebote, Publikationen, Urheberrechten, Sicherheit und Hausordnung.

² Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen und keine Vereinsmitgliedschaft ausserhalb des in Art. 4 geregelten Trägerkreises begründen.

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Trägermitglieder beschlossen werden. Zusätzlich bedarf sie der Zustimmung jeder aktiven Gründerperson. Zwingende gesetzliche Auflösungsgründe bleiben vorbehalten.

² Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Vereinsversammlung keine anderen Liquidatorinnen oder Liquidatoren bestimmt.

³ Die nach Auflösung verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter Trägermitglieder, Gründerpersonen oder ihnen nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. August 2026 in Zürich angenommen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.